

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 11/2009
06. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Samoastraße / Windhukstraße in Wuppertal-Oberbarmen	2
• 1. Änderung der Sanierungssatzung Stadtumbau West - Impulse und Innovationen für gründerzeitliche Stadtteile in Wuppertal –	4
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 38 - Düsseldorfer Straße / Wieden –	17
• Bebauungsplan 1125 - Tannenbergsstraße –	19
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1116 V - Eich –	21
• Bebauungsplan Nr. 776/2 - Clausewitzstraße / In der Fleute - 1. Änderung	23
• Bebauungsplan Nr. 1134 - Höhenstraße / Auf dem Stein - mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 50B	25
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1137 V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 26B	26
• Bebauungsplan Nr. 1087 – Waldschloßbrauerei -	27
• Kommunalwahlen am 30.08.2009 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal - Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.09.2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 24.09.2008	29
• Bekanntmachung über das Recht zur Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009	31
• Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	34
• Tagesordnung der Bergischen VHS - 11. Zweckverbandversammlung am 15.05.2009	35
• Öffentliche Zustellungen	36

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Samoasträße / Windhuksträße in Wuppertal-Oberbarmen
vom: 28.04.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 05.05.2008 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplanes Nr. 1110 – Samoasträße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Samoasträße / Windhuksträße (Gemarkung Langerfeld, Flur 458, Flurstücke 121 und 219) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 20.05.2009 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 20.05.2010 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.04.2009

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Sanierungssatzung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 30.03.09 den Satzungsbeschluss zur

1. Änderungssatzung der Sanierungssatzung Stadtumbau West – Impulse und Innovationen für gründerzeitliche Stadtteile in Wuppertal –

gefasst. Die neue Bezeichnung der Satzung lautet: „Sanierungssatzung Stadtumbau West und Soziale Stadt einschl. Nordbahntrasse (Werner-Jackstädt-Weg)“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderungssatzung zur Sanierungssatzung in Kraft.

Die Änderungssatzung einschl. der Begründung und der Übersichtspläne sowie die Ursprungssatzung vom 03.03.05 wird im Ressort 101, Rathaus Wuppertal – Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zi. A 202 während der Dienstzeiten (Mo.-Do. von 8.00 – 15.00 Uhr, Fr. von 8.00 – 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt Wuppertal gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

Jung

Oberbürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtumbau West – Impulse und Innovationen für gründerzeitliche Stadtteile in Wuppertal“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 09 Okt. 2007 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I, S. 3316), beschließt der Rat der Stadt Wuppertal am 30.03.2009 die folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtumbau West“ vom 03.03.05 erhält die neue Bezeichnung: „Sanierungssatzung Stadtumbau West und Soziale Stadt einschließlich Nordbahntrasse / Jackstädt-Weg“.

Sie wird außerdem wie folgt geändert:

I.

§ 1 - Sanierungssatzung – wird wie folgt ergänzt:

Die Sanierungssatzung wird um die Bereiche Ostersbaum, Wichlinghausen - Nord und –Ost sowie die innerstädt. Abschnitte der ehem. Nordbahn erweitert. Darüber hinaus werden die aneinander grenzenden Teilbereiche Elberfelder Nordstadt und Arrenberg zusammen gefasst. Damit ergeben sich die neuen Teilbereiche

- Elberfelder Nordstadt und Arrenberg einschl. Nordbahntrasse bis Haltepunkt Dorp
- Ostersbaum einschl. Nordbahntrasse bis Tunnelstr.
- Oberbarmen Wichlinghausen einschl. Nordbahntrasse ab Tunnelstr.
- Unterbarmen (unverändert),

die nunmehr gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden.

II.

§ 4 – Ziele der Planung – wird wie folgt ergänzt:

Hinter Punkt 4 werden die folgenden Punkte 5, 6 und 7 angefügt:

5. Umnutzung der ehemaligen Nordbahntrasse zu einem Rad-, Fuß- und Freizeitweg

Die Umnutzung der ehemaligen Nordbahntrasse zu einen Fuß-,Rad-und Freizeitweg wurde in 2006 durch privat-bürgerschaftliches Engagement initiiert und zählt mittlerweile zu den wichtigsten Stadtentwicklungsmaßnahmen Wuppertals. Nach wie vor ist die Identifikationswirkung und die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern unverändert hoch. Es sind Fördermittel aus den Bereichen Städtebauförderung und Tourismusförderung in Höhe von ca. 15 Mio. € beantragt.

Die ehem. Bahntrasse verbindet die Stadtteile Vohwinkel, Elberfeld, Barmen und Oberbarmen miteinander und führt damit durch Stadtquartiere mit Entwicklungsbedarf wie Elberfelder Nordstadt, Ostersbaum, Oberbarmen und Wichlinghausen. Der Umbau der Trasse eröffnet vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und wird - über die reine Wegeführung hinaus - erheblich zur

städtebaulichen Aufwertung des Umfeldes beitragen. Die Trassenumnutzung ergänzt mit ihren vielfältigen Entwicklungsimpulsen in idealer Weise die Stadtumbauprojekte „Stadtumbau West“ und „Soziale Stadt“ in den Satzungsbereichen und leistet damit einen hohen Beitrag zur integrativen Entwicklung von Problemgebieten.

Verlauf der Nordbahntrasse im Bereich der Sanierungssatzung / Änderungssatzung

Der Verlauf der Trasse im Satzungsbereich beginnt vom Westen aus am ehem. Haltepunkt Dorp und führt weiter über den ehem. Bahnhof Ottenbruch durch den Dorrenbergtunnel unter der Brücke Briller Str. hindurch. In ihrem weiteren Verlauf zwischen der Briller Str. und der Funckstr. wird der Geltungsbereich in südl. Richtung bis zur Bayreuther Str. erweitert, um u.a. weitere Zuwegungsoptionen zur Trasse offen zu halten; hierbei steht eine direkte Wegeverbindung zum Gymnasium Bayreuther Str. an erster Stelle. Westlich der Wüstenhofer Str. befindet sich ein weiterer Ein-/Ausstiegspunkt, der Wegeverbindungen in nördlicher und südlicher Richtung eröffnet. Die Trasse verläuft weiter über die Flächen des Mirker Bahnhofes, der den wichtigsten Ein- und Ausstiegspunkt für den dicht besiedelten Bereich der Nordstadt und für die Anbindung an die Elberfelder City markiert.

Die Trasse durchquert danach das Quartier Ostersbaum von der Uellendahler Str. bis zur Schwesterstr..

Östlich der Uellendahler Str. bietet der geplante Ein-/Ausstiegspunkt an der Schleswiger Str. eine Chance zur Anbindung der Trasse an das Umfeld. Danach folgt der Tunnel Engelnberg; weiter verläuft die Trasse in einem Geländeeinschnitt bis zu einem weiteren Ein-/Ausstiegspunkt am ehem. Haltepunkt Ostersbaum. Über die Brücken Lantert und Schwesterstr. verlässt die Trasse den Bereich Ostersbaum und verläuft unter der Brücke Klausen bis zum Bahnhof Loh, einem weiteren zentralen Verknüpfungspunkt, der die u.a. die Verbindung zur kirchl. Hochschule, zur Hardtanlage und zu den zentralörtl. Nutzungen in Unterbarmen herstellt.

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung wurde der Geltungsbereich um den Bahnhof Loh größer gefasst, sodass hier weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten wie z.B. Ein-/ Ausstiegsverbindungen, städtebaul. Begleitmaßnahmen und Aufwertungen offen gehalten werden.

Über die Eisenbahnbrücke Schönebecker Str. verläuft die Trasse weiter durch den Tunnel Rott und über das Viadukt am Steinweg und gelangt dann auf die Flächen am Heubbruch, einem weiteren zentralen Verknüpfungspunkt. Von hier aus befinden sich Rathaus und Innenstadt Barmen in ca. 200 m Entfernung.

Über Brücken und Viadukte führt die Trasse durch die dicht besiedelten Wohngebiete des Stadtteils Wichlinghausen auf das Gelände des ehem. Bahnhofs Wichlinghausen. Danach folgt der bereits fertig gestellte Ein-/ Ausstiegspunkt Am Diek. Der innerstädtische und mit dem Satzungsbereich erfasste Steckenbereich endet mit dem Viadukt über der Kohlenstr. (B 51).

Entwicklungspotentiale der Nordbahntrasse

Die Nordbahntrasse wird ein Ausgangspunkt für vielfältige städtebauliche Entwicklungsaktivitäten, die über die reine Trassennutzung weit hinausgehen. Mit der Umsetzung des Projektes wird erstmals eine durchgehende verkehrswichtige Verbindung für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer(innen) innerhalb der Stadt mit einer Vernetzung der Wuppertaler Innenstadtbereiche mit dem Umland erreicht. Die an die Trasse angrenzenden Wohnstandorte umfassen insgesamt rund 100.000 Einwohner.

Die Nordbahntrasse bietet neben der Freizeitnutzung weitere anzustrebende Nutzungsoptionen. Die Nähe zu zahlreichen Schulen mit rd. 22.000 Schülern, größeren Firmen, Gewerbegebieten und öff. Einrichtungen (Rathaus, Haus der Jugend, Stadtbibliothek, Finanzamt u.a.) eröffnet auch im Alltagsverkehr neue Möglichkeiten. Statt wie bisher mit dem PKW oder ÖPNV zur Schule oder zur Arbeit zu fahren, bietet sich künftig für viele der Weg mit dem Fahrrad als komfortable und gleichzeitig umweltfreundliche Lösung ohne Stau und Parkplatzsuche an. Damit könnte der Anteil des Radverkehrs, der in Wuppertal bei etwa 2% des Gesamtverkehrs liegt, deutlich gesteigert werden.

Darüber hinaus wird die Trasse eine deutliche wirtschaftliche Stärkung ihres Umfeldes bewirken. Entlang der Strecke befinden sich zahlreiche Brachflächen, Splitterparzellen sowie untergenutzte Flächen. Durch die Entwicklung des Fuß- und Radweges wird die überwiegend isolierte Lage dieser Flächen aufgehoben, womit sie wiederum für eine Nutzung interessant werden. An einigen Standorten haben sich bereits Nutzungen etabliert; weitere Entwicklungen sind deutlich erkennbar.

6. – Soziale Stadt Oberbarmen-Wichlinghausen

Oberbarmen-Wichlinghausen ist ein stark verdichtetes Gebiet in dem rund 34.000 Menschen leben. Ein enges Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten ist ebenso kennzeichnend wie die unmittelbare Nähe unterschiedlicher Situationen wie vernachlässigte Altbausubstanz, leerstehende Gewerbeobjekte, Hochhäuser der 60er und 70er Jahre, aber auch sanierte Straßenzügen und hochwertige Villen. Insgesamt besteht die Altbausubstanz überwiegend aus unsanierten, gründerzeitlichen Geschosswohnungen und zum Teil aus bergischen Schiefer- und Fachwerkhäusern. In ihrem aktuellen Zustand sind viele Straßenzüge wenig ansprechend. Die Einzelhandelslagen verlieren zunehmend an Angebotsvielfalt, der Trading-Down Prozess ist an zahlreichen leerstehenden Ladenlokalen ablesbar. In den gründerzeitlichen Gebieten gibt es immer noch eine starke Blockinnenbebauung mit Gewerbe, Garagen und zum Teil auch Wohnbebauung. Aufgrund der hohen Verdichtung fehlt es an attraktiven öffentlichen und privaten Freiflächen. Gleichzeitig sind die Umweltbelastungen, die sich durch die dichte Bebauung, aus den Folgen der frühen industriellen Nutzung und durch das Verkehrsaufkommen ergeben, zu spüren. Die Nachkriegsbebauung und der Geschosswohnungsbau der 50er/60er Jahre befinden sich in der Regel in einem allgemein akzeptablen Zustand, sind jedoch aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der Bauweise kaum geeignet, um kaufkräftigere Haushalte anzuziehen.

Das Wohnungsangebot im Stadtteil ist durch kleinteilige private Eigentümerstrukturen, ein niedriges Preisniveau, hohe Leerstände und nicht mehr zeitgemäße Wohnungsstandards charakterisiert. Viele Eigentümer/-innen haben seit Jahren nicht mehr in ihre Immobilien investiert, entsprechend weisen die Bausubstanz und das Wohnumfeld an vielen Standorten erhebliche Mängel auf. Unter ökologischen und energetischen Gesichtspunkten besteht ebenfalls ein großer Nachholbedarf bei der Modernisierung des Wohnungsbestands. Die Eigentümer sind vielfach Erbgemeinschaften, die außerhalb von Wuppertal leben, aber auch ältere Selbstnutzer und in zunehmenden Maße ausländische Haushalte.

Das Programmgebiet ist von einer besonders hohen sozialen und ethnischen Segregation gekennzeichnet. Dabei ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen höher als im gesamtstädtischen Durchschnitt. Inzwischen verlassen sowohl deutsche als auch ausländische Familien der Mittelschicht bestimmte Teilquartiere, die als besonders unattraktiv empfunden werden, sobald es ihr Einkommen zulässt. Vor allem die Situation von Kindern und Jugendlichen stellt sich als kritisch dar. Trotz großen Engagements der Schulen und vieler sozialer Träger zeigen Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien, darunter viele Migrantenfamilien, deutliche Bildungsschwächen. Das Gebiet muss angesichts dieser Bevölkerungsstruktur vielfältige integrative Aufgaben mit einer hohen gesamtstädtischen Bedeutung übernehmen, die die Bewohner/-innen und Akteure stark fordern und zum Teil überfordern.

Um die städtebaulichen, sozialen, strukturellen und infrastrukturellen Probleme im Gebiet effektiv und nachhaltig zu verbessern, hat der Rat der Stadt Wuppertal am 11.09.2006 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Aufnahme des Gebietes Oberbarmen/Wichlinghausen auf Grundlage eines Integrierten Handlungskonzeptes in das Programm „Soziale Stadt“ beim Land NRW zu beantragen. Der Grundförderantrag wurde am 28.06.07 gestellt; Fördermittel wurden im Rahmen des Landesprogrammes 2008 erstmals bewilligt.

Ausgehend von der Situation im Stadtteil und der in dem Gebiet vorhandenen Potenziale konzentriert sich das vom Rat der Stadt am 26.03.07 beschlossene integrierte Handlungskonzept auf folgende sechs Handlungsfelder:

- Wohnen und städtebauliche Entwicklung
- Öffentlicher Freiraum und Verkehr
- Lokale Ökonomie und Versorgungsstruktur
- Kinder und Jugendliche, soziale und kulturelle Infrastruktur und Angebote
- Integration von Migrantinnen und Migranten
- Identität und Image des Stadtteils

Unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und der Organisationen im Stadtteil wurde eine Vielzahl von Projekten zur Stadterneuerung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen benannt, die im Ergebnis zu einer Stabilisierung des Stadtteils beitragen sollen. Das vorliegende Handlungskonzept basiert ganz wesentlich auf Vorschlägen und Anregungen, die in Bürgerversammlungen am 06.09.2006, am 26.09.2006 und am 25.01.2007 vorgestellt und diskutiert wurden.

Zu den wichtigsten städtebaulichen Maßnahmen, die im Rahmen des Stadteilerneuerungsprozesses in Oberbarmen/Wichlinghausen umgesetzt werden sollen, gehören:

- Umnutzung der Nordbahntrasse zu einem Fuß- und Radweg (Vergl. Nr. 5)
- Umnutzung des ehemaligen Supermarkts Hilgershöhe zu einem Bürgerhaus
- Neuanlage und Erneuerung von Spielplätzen
- Umgestaltung und Öffnung von Schulhöfen
- Umgestaltung von Plätzen und Brachflächen
- Umbau des Kultur- und Begegnungszentrums Wichlinghauser Str. 51-53

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Projekte in den Bereichen Integration, Bildung, Gesundheitsförderung, Beschäftigung und Qualifizierung sowie Identität und Image. Das integrierte Handlungskonzept soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Die Umsetzung aller Projekte erfolgt unter aktiver Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner und der im Stadtteil tätigen Organisationen.

7. - Soziale Stadt Ostersbaum

Der Stadtteil Wuppertal-Ostersbaum ist eine typische Stadterweiterung der Gründerzeit. Er umfasst den relativ geschlossenen Bereich um den Platz der Republik und ist vom Stadtzentrum und den Nachbarquartieren durch einen stark befahrenen Straßenring (Gathe, Uellendahler Str., Schwesterstraße, Ostersbaum, Neunteich, Hofkamp) abgegrenzt, der zu den Nachbarquartieren und der Elberfelder Innenstadt eine starke Trennwirkung entfaltet. Aufgrund der städtebaulichen, ökonomischen und sozialstrukturellen Probleme in dem traditionellen Arbeiterwohngebiet wurde von der Stadt Wuppertal bereits im Jahr 1997 ein integriertes Handlungskonzept beschlossen, auf dessen Grundlage die Aufnahme in das Landesprogramm "Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf" (heute: „Soziale Stadt NRW“) erfolgte.

In dem ca. 74 ha großem Programmgebiet, dessen Stadtbild noch heute von der historischen Bausubstanz und den kompakten, engen baulichen Strukturen der Gründerzeit mit einem geringen Freiflächenanteil geprägt wird, lebten 1997 rund 12.000 Menschen. Mit einer Einwohnerdichte von 163 Einwohnern/ha gehört das Gebiet damit zu den am dichtesten besiedelten Stadtteilen Wuppertals. Ein weiteres auffälliges Merkmal des Stadtteils ist seine topographische Lage auf einem Hügel, an dessen höchstem Punkt sich auf einem Plateau der Platz der Republik befindet. Von ihm fallen die Ränder des Stadtteils verhältnismäßig steil mit einem Höhenunterschied von über 50 Metern ab.

Der Innenbereich des Stadtteils wird überwiegend durch ein Einbahnstraßensystem erschlossen, große Bereiche sind verkehrsberuhigt. Die fußläufige Erschließung des Stadtteils wird durch städtebaulich markante Treppen ergänzt.

Der ehemals reiche Bestand an kleineren und mittleren Gewerbebetrieben und Manufakturen hat über die Jahre durch den Strukturwandel und veränderte Standortanforderungen stark abgenommen. Damit verschlechterte sich auch die Versorgungssituation im Stadtteil. Die Spuren der alten Gewerbeeinheiten sind heute nur noch zum Teil erhalten bzw. zu erkennen. Mit der Aufgabe des Standortes entstanden häufig Brachen, auf denen in der Folgezeit zumeist Projekte des Sozialen Wohnungsbaus realisiert wurden. Dass der Stadtteil in Wuppertal als Wohnstandort mit einem großen Angebot an vergleichsweise mietpreisgünstigen Wohnungen gilt, liegt darüber hinaus an dem umfangreichen Altbaubestand. Nahezu die Hälfte der Wohnungen des Stadtteils wurde vor 1940 errichtet. Sie wurden einst als Arbeiterwohnungen konzipiert und weisen daher einen eher geringen Standard hinsichtlich Ausstattung und Wohnungsgröße auf. Aus dem in Teilen schlechten Bauzustand der Wohnungsbestände resultiert ein erhöhter baulicher Erneuerungsbedarf. Diese Defizite wirken sich auch negativ auf die Wohnungsnachfrage im Stadtteil aus.

Die Aufnahme in das Landesprogramm begründete sich schließlich aus den sozialen Entmischungstendenzen, die den Wandel in der Bevölkerungs- und Sozialstruktur im Stadtteil kennzeichnen. Während ökonomisch stärkere und mobilere Bevölkerungsgruppen aus dem Stadtteil abwandern, steigt die Zahl der Personen mit geringerem Einkommen und Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Neben der wachsenden Gruppe von sozial benachteiligten Personen fällt insbesondere auch der durch Zuzug angestiegene Anteil ausländischer Bevölkerungsgruppen auf, der doppelt so hoch ist, wie in der Gesamtstadt.

Ausgehend von der Situation im Stadtteil und der im Programmgebiet vorhandenen Potenziale konzentriert sich das Integrierte Handlungskonzept auf folgende sechs Handlungsfelder:

- Soziale Infrastruktur - Kultur und Bildung
- Kinder und Jugendliche
- Betriebe und Arbeitsplätze
- Verkehr
- Räume und Freiflächen - Erscheinungsbild
- Wohnsituation

Unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und der Organisationen im Stadtteil wurde eine Vielzahl von Projekten zur Stadterneuerung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen benannt, die im Ergebnis zu einer Stabilisierung des Stadtteils beitragen sollen. Das erstellte Handlungskonzept basiert im wesentlichen auf Vorschlägen, die in zwei Bürgerversammlungen am 06.03.1997 und am 29.04.1997 vorgestellt und diskutiert wurden.

Zu den wichtigsten städtebaulichen Maßnahmen, die im Rahmen des Stadteilerneuerungsprozesses am Ostersbaum umgesetzt wurden bzw. noch umzusetzen sind, gehören:

- Umgestaltung des Schniewind'schen Parks
- Sanierung eines ehem. Kirchengebäudes und Umzug des Nachbarschaftsheimes
- Öffnung der Schulhöfe
- Sanierung und Umnutzung der Huppertsbergfabrik
- Abriss des Bunkers und Neugestaltung des Platz der Republik
- Umgestaltung, Sanierung und Inszenierung der Treppen

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Projekte in den Bereichen Integration, Bildung, Gesundheitsförderung, Beschäftigung und Qualifizierung sowie Identität und Image. Die Umsetzung aller Projekte erfolgt unter aktiver Beteiligung der Betroffenen, der berührten öffentlichen Stellen und der im Stadtteil tätigen Organisationen.

Die in den Punkten 1 bis 7 beschriebenen Konzepte, Programme und Projekte lassen sich insgesamt zurückführen auf das vom Rat am 23.06.08 beschlossene **Städtebauliche Entwicklungskonzept Wuppertal**. Dieses gesamtstädtische Entwicklungskonzept bildet die Grundlage für den strategischen Stadtumbauprozess und ist Leitlinie für das Handeln der Stadt als auch der privaten Akteure.

Das Konzept ist unter Beteiligung aller wichtigen Akteure aus der Gesamtstadt und den Stadtteilen vom Büro empirica, Bonn, erarbeitet worden. Die Dokumente finden sich (als Kurz- und Langfassung) unter www.wuppertal.de/rathaus_behörden/stadtumbau_west.cfm .

III.

Die Anlage zur Sanierungssatzung über die Beschreibung der Geltungsbereiche wird um die Erweiterungsbereiche ergänzt.

IV.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sämtliche in ihrem Geltungsbereich bestehende städtebauliche Satzungen und planungsrechtliche Festsetzungen bleiben unberührt

Änderungssatzung Stadtumbau West, Beschreibung der Geltungsbereiche

Nordstadt und Arrenberg einschl. Nordbahntrasse bis Haltepunkt Dorp

Der Geltungsbereich „Nordstadt“ wird im Westen begrenzt durch die Briller Str. im Abschnitt Nützenberger Str. bis A 46. Ergänzung gem. Änderungssatzung: Der Geltungsbereich wird in westl. Richtung erweitert um die Flächen zwischen der Briller Str, Bayreuther Str. und Funckstr., im Norden begrenzt durch die Trasse der ehem. Rheinischen Strecke. Des weiteren ist der Trassenabschnitt in westl. Richtung bis zum ehem. Haltepunkt Dorp Bestandteil des neuen Geltungsbereiches.

Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft entlang der A 46 bis zur Hamburger Str.; im Osten bildet die Hamburger Str. und die Uellendahler Str. bis zur Wilhelmstr. die Grenze. Der weitere Verlauf folgt den Straßen Wilhelmstr., Karlsplatz, Bergstr., Grünstr., Luisenstr., Laurentiusstr. und Friedrich-Ebert-Str. in westlicher Richtung bis Briller Straße.

Die Briller Str. im Abschnitt zwischen Robert-Daum-Platz und Nützenberger Str. bildet nunmehr den Übergang zum Bereich Arrenberg. Dieser verläuft in südöstlicher Richtung – den Robert-Daum-Platz ausgenommen – entlang der Tannenbergestr. bis zum Steinbecker Kreisel und im Weiteren entlang der Hoefstraße bis zur Kreuzung Hoefstraße/Südstraße, knickt ab in die Südstraße und darauf folgend in die Viehhofstraße. Der Geltungsbereich verläuft weiter ca. 100 m parallel zur Viehhofstraße. Der weitere Verlauf folgt der Viehhofstraße und der Neviandtstraße bis zum Beginn der Viehhofstraße und trifft dann auf die Straße Schwarzer Weg. Die Grenze führt in westlicher Richtung über die S-Bahngleise und knickt in Höhe des Schwebebahnhofs Westende auf die Friedrich-Ebert-Straße ab. Der weitere Verlauf in Richtung Westen geht über die Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stockmannsmühle und der Straße Stockmannsmühle folgend bis zur Einmündung Sauerbruchstr. und dieser folgend bis zur Nützenberger Straße. Die Begrenzung führt in östlicher Richtung bis Einmündung Kyffhäuser Straße und folgt dem Verlauf der Kyffhäuser Straße bis zur Nützenberger Treppe und dann wieder auf die Nützenberger Straße. Der weitere Verlauf in östlicher Richtung wird wiederum durch die Nützenberger Straße begrenzt und endet an der Kreuzung Briller Straße / Nützenberger Straße.

Unterbarmen

Der Geltungsbereich beginnt auf der B7, etwa 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, folgt dem Verlauf der Straße „Am Wunderbau“, weiter der Straße Hofkamp in nordöstlicher Richtung über Hardtufer bis zum Beginn der Hünefeldstraße abzweigend in nordwestlicher Richtung bis Nommensenweg. Diesen folgend in nordöstlicher Richtung über Gronastraße bis Loher Straße. Weiterer Verlauf Hohenstein/Adlerstraße bis Unterdörnen. Straße Unterdörnen Richtung Westen bis Kreuzung Oberdörnen/Wasserstraße. Entlang der Wasserstraße bis B7 in westlicher Richtung der B7 bis Einmündung Erichstraße. Entlang der Erichstraße bis zur DB-Linie. Weiterer Verlauf entlang der DB-Linie in westlicher Richtung bis Straße Fingscheid, entlang der Siegesstraße (südwestliche Richtung), Ritterstraße, Mauerstraße in südwestlicher Richtung bis Einmündung Bendahler Straße. Weiter in nördlicher Richtung über die Bendahler Straße bis zur B7, dieser folgend bis ca. 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, in westlicher Richtung bis Straße Am Wunderbau

Oberbarmen/Wichlinghausen einschl. Nordbahntrasse ab Tunnelstr.

Beginnend am Schwebebahnhof Werther Brücke folgend der Bachstraße / Westkotter Straße, Richtung Wichlinghausen Markt. Entlang der Oststraße / Am Diek bis Kreuzung Wittener Straße / Schwarzbach. Parallel der Schwarzbach im 100-Meter-Abstand östlich folgend nach Süden bis Sonnenstraße, abgknickt nach Osten bis Heinrich-Böll-Straße, abzweigend im 130-Meter-Abstand parallel zur Hilgershöhe bis Auf der Höhe, abknickend nach Südwesten bis DB-Tunneleingang. Abzweigend nach „Am Buchenloh“ in südlicher Richtung verlaufend bis Sportplatz,

wieder abknickend nach Südosten über Höfen bis DB. Der Bahnlinie folgend nach Westen bis Raentaler Bergstraße über die Waldeckstraße / Widukindstraße. Folgend der Brandströmstraße nach Norden bis Schwebebahnhaltestelle Wupperfeld. Entlang der Wupper nach Westen bis Haltestelle Werther Brücke.

Ergänzung gem. Änderungssatzung: Im nordwestlichen Teil werden die Flächen des Nordparkes einschl. der Fläche unterhalb der Autobahnbrücke Winchenbachstr. einbezogen. Den weiteren Grenzverlauf bilden die Märkische Str., der Autobahnzubringer und die Böschungen an der A 46 bis zur Marklandstr.; danach die Marklandstr. in südlicher Richtung etwa 200 m und dann nordöstlich abknickend der Verbindungsweg zur Straße Reppkotten.

Der Geltungsbereich wird weiter begrenzt durch den Schellenbecker Bach in südöstl. Richtung bis zur Gennebrecker Str.; auf Höhe des Olga-Heubeck-Weges bis zur Allensteiner Str. und weiter bis zur Strasse Beule. In Höhe der Haus-Nr. 92 verläuft die Grenze in nördlicher Richtung und im weiteren entlang der Strasse Rohnberg, dann nördlich abknickend bis zur Strasse Mählersbeck, die auch den Geltungsbereich bis zur Straßenkreuzung Vor der Beule markiert.

Der Satzungsbereich wird weiter begrenzt durch die Strasse Am Eckstein bis zur Kreuzung Nächstebrecker Str., der Kohlenstr bis Ecke Dahler Str., der Dahler Str.. Nach etwa 500m verläuft die Grenze in südlicher Richtung und wird - die Flächen des Sportplatzes einschließend – wiederum begrenzt durch die DB- Strecke Wuppertal-Hagen.

Bestandteil des Satzungsbereiches Wichlinghausen wird außerdem der Streckenabschnitt der ehem. Rheinischen Strecke von der Westkotter Str. bis zur Tunnelstr. im Westen. Dieser Abschnitt wird im Norden begrenzt durch die Münzstr., Elsternstr., die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Hühnerstr., wiederum der Münzstr. bis zur Möwenstr. und dieser in südl. Richtung bis zur Goldammerstr. folgend. Die Grenze verläuft weiter entlang der Goldammerstr. und der Zeisigstr. bis zur Sedanstr. und dieser etwa 100 m südlich folgend; dann in Richtung Steinweg abknickend, diesen überquerend über die Landwehrstr. bis Carnaper Str.. Von dort aus verläuft die Grenze etwa 50 m nördlich parallel zur Hofstr. bis zum Tunneleingang Rödiger Str.. Der Streckenverlauf im Tunnel bis zur Tunnelstr. ist ebenfalls Bestandteil des Satzungsgebietes. Die südliche Begrenzung des Streckenabschnittes – wiederum ausgehend von der Westkotter Str. – verläuft entlang der Wuppermannstr., der August-Mittelsten-Scheid-Str., der Steinkuhle und – den Steinweg überquerend – der Rödiger Str. bis zum Tunnel.

Ostersbaum einschl. Nordbahntrasse bis Tunnelstr.

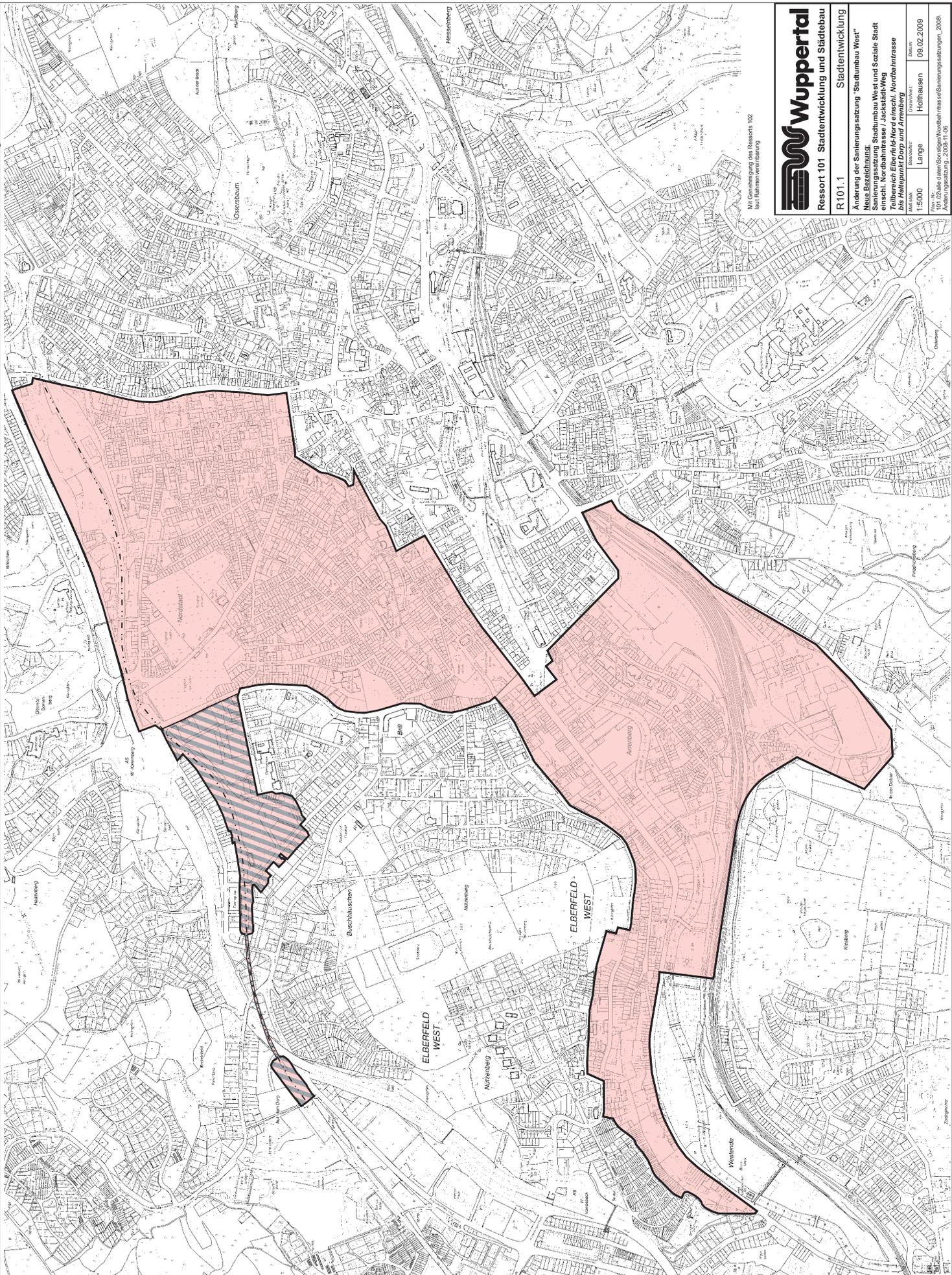
Ergänzung gem. Änderungssatzung:

Der Teilbereich Ostersbaum wird im Westen begrenzt durch die Strassen Gathe, Uellendahler Str. und Hamburger Str. bis zur A 46. Die nördliche Grenze bildet die A 46 bis etwa 200 m östlich des Autobahnkreuzes Elberfeld, dann in südlicher Richtung abknickend bis zur Schwesterstr. Die östl. Begrenzung verläuft entlang der Schwesterstr, den Straßen Ostersbaum und Neuenteich bis zum Hofkamp, jedoch ausgenommen das Eckgrundstück Hofkamp/Neuenteich. Die südliche Begrenzung markiert der Hofkamp bis zur Strasse Gathe.

Bestandteil des Satzungsteilbereichs Ostersbaum ist außerdem der Streckenabschnitt Schwesterstr. – Tunnelstr. der Nordbahntrasse. Er wird im Süden – von der Schwesterstr. aus gesehen – begrenzt durch die Rudolfstr. (ausgenommen das Eckgrundstück Rudolfstr./Schwesterstr.), die Schönebecker. Str.; auf Höhe des Eisenbahnviaduktes Schönebecker Str. nach Osten abknickend und auf die Buchenstr. führend bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Die nördl. Begrenzung – ebenfalls von der Schwesterstr. aus gesehen – bilden die nördl. Grundstücksgrenzen der von der Schwesterstr. aus erschlossenen Grundstücke entlang der Nordbahntrasse. Weiter verläuft die Grenze entlang der Trasse sowie der Klausenstr. bis zur Brücke Klausen, folgt dann einem nördlich abzweigenden ehem. Seitenarm der Trasse und umfasst dann die Strassenverbindung zur Schönebecker. Str.. Jenseits der Schönebecker Str. führt die Grenze wiederum bis an die Trasse und in östl. Richtung bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Hinweis: Soweit nicht anders dargestellt, gilt für die Begrenzung der Geltungsbereiche jeweils die dem Satzungsgebiet zugewandte Straßenseite



Mit Genehmigung des Beschlusses 102
der Ratmännerversammlung



Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau
R101.1 Stadtentwicklung

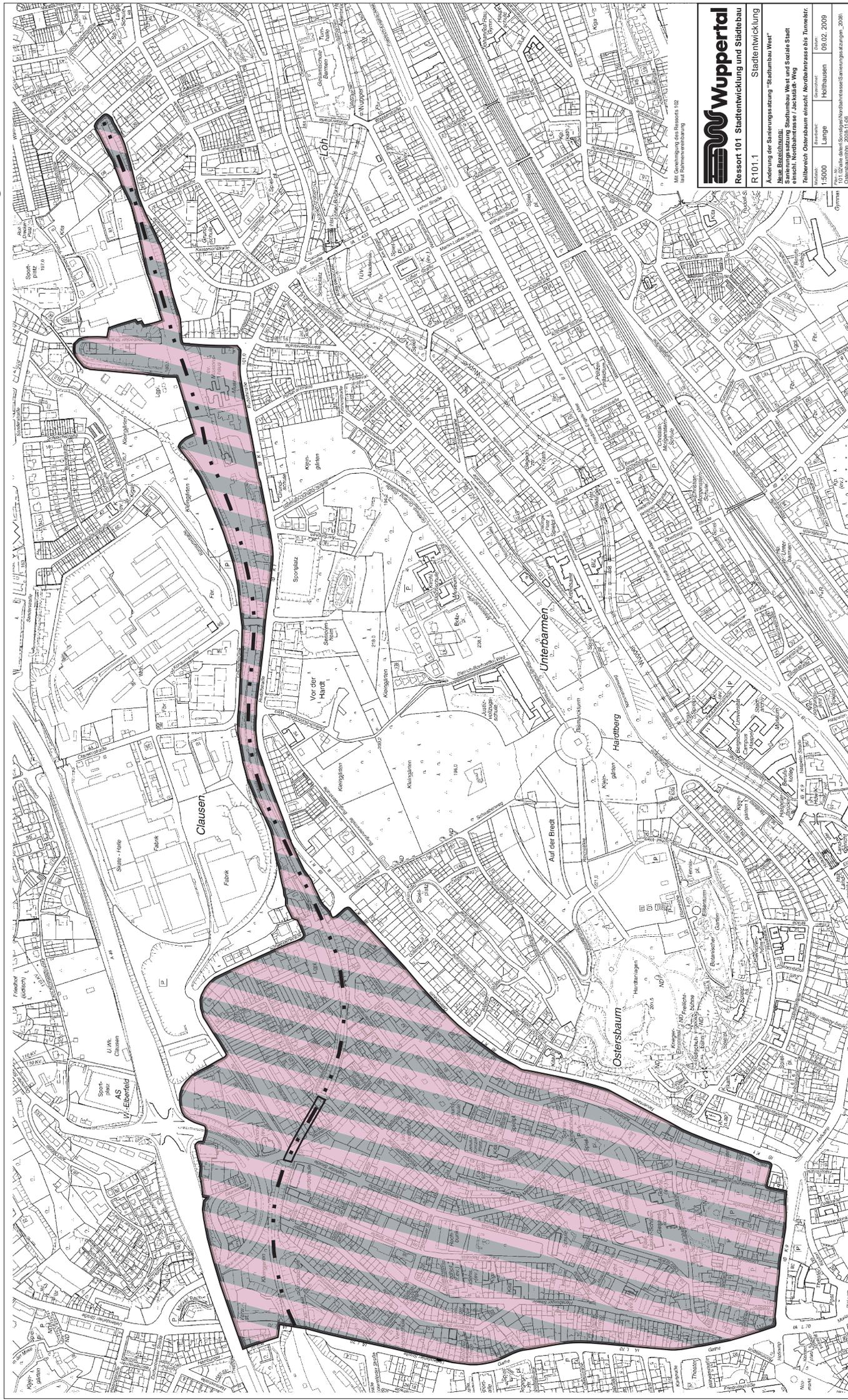
Änderung der Satzungssatzung 'Stadtbau West'
Neue Bezeichnung: 'Satzungsbereich West und Soziale Stadt'
einmüßl. Nordbahntrasse / Jackstrahl-Weg
Teilbereich Elberfeld-Nord einmüßl. Nordbahntrasse
bis Haltpunkt Darp und Arrenberg

MAßSTAB	1:5000	VERFAßT VON	Hollhausen	DA/TUM	09.02.2009
---------	--------	-------------	------------	--------	------------

Plan-Nr.: 101.02/alle Daten (Satzungsbereich) nachtragsweise (Satzungsänderungen, 2008)
Wuppertal, 2009

Legende

- Satzungsbereich Stadtbau West (bisher)
- Erweiterungsbereiche der Änderungssatzung
- Nordbahntrasse
- Trassenverlauf im Tunnel



Mit Genehmigung des Robertus 102
auf Baubewilligung



Ressort 101 Stadtentwicklung und Städtebau
R101.1 **Stadterweiterung**
Änderung der Satzungssatzung "Stadtbau West"
Neue Bebauung
Satzungssatzung Stadtbau West und Stadte Stadt
einschl. Nordbahntrasse / Jäckel- Weg
Talbereich Oberbaum einschl. Nordbahntrasse bis Thiemer.

Messstab:	1:5000	Erstellt:	09.02.2009
Maßstab:	Hilfsblätter	Gezeichnet:	
Gezeichnet:		Gezeichnet:	
Gezeichnet:		Gezeichnet:	

Gezeichnet: 09.02.2009
 Gezeichnet: 09.02.2009
 Gezeichnet: 09.02.2009
 Gezeichnet: 09.02.2009

Legende

Erweiterungsbereiche der Änderungssatzung

Nordbahntrasse
 Trassenverlauf im Tunnel

Flächengröße: ~ 90 ha



Wuppertal
 Stadtentwicklung
 Resort 101: Stadtentwicklung und Städtebau
 R101.1
 Fortsetzung der Satzungssatzung "Stadtbau West"
 Nordbahntrasse
 Sanierungsbereich Stadtbau West und Soziale Stadt
 Bereich Nordbahntrasse / Jacksträßweg
 Nordbahntrasse ab Trudelstr.
 Nordbahntrasse ab Trudelstr.
 Maßstab: 1:5000
 Datum: 09.02.2009
 Bearbeiter: Hoffmann
 101.0206, über (Städtebau Nordbahntrasse (Satzungssatzung, 2008))
 Änderungsatzung, 2008-11-09

Legende

-  Erweiterungsbereiche der Änderungssatzung
-  Satzungsbereich Stadtbau West (bisher)

-  Nordbahntrasse
-  Trassenverlauf im Tunnel

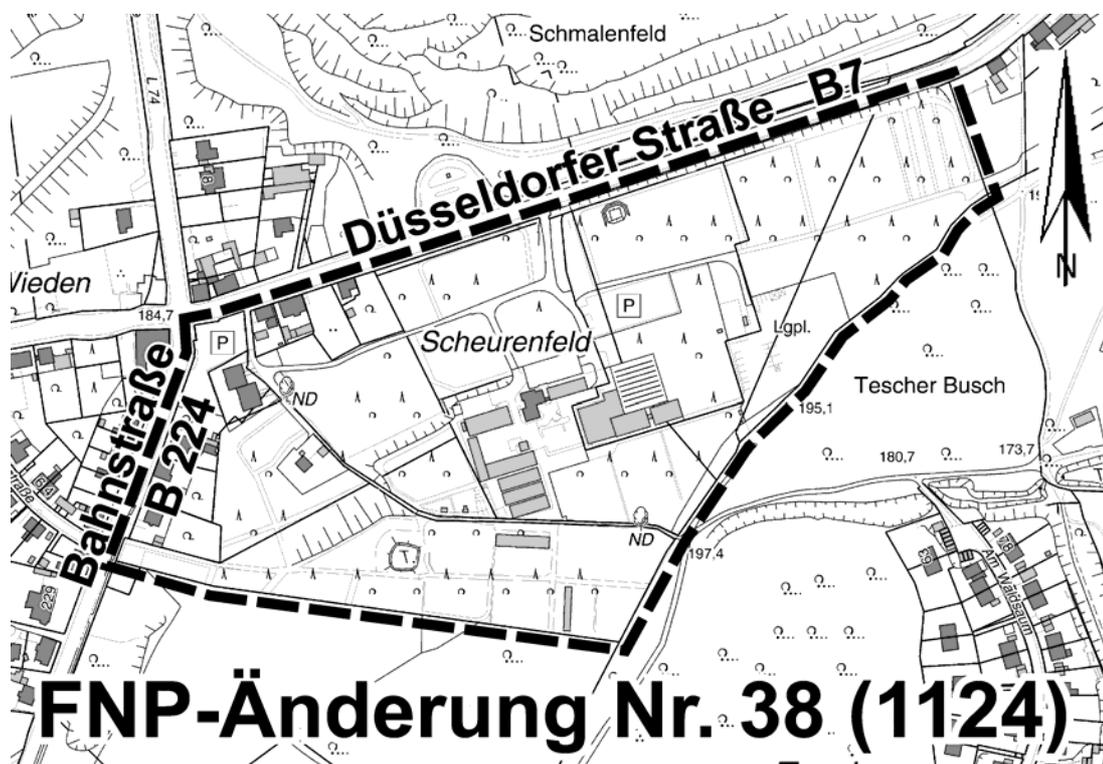
Flächengröße: ~ 500 ha

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wiederholung der öffentlichen Auslegung von Bauleitplänen vom 18.05.2009 bis 23.06.2009 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 38 – Düsseldorfer Straße / Wieden -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich südöstlich des Wiedener Kreuzes. Dabei wird die nördliche Begrenzung von der Düsseldorfer Straße, die östliche und südliche Begrenzung vom Waldbereich Tescher Busch bzw. dem Gewerbegebiet an der Bahnstraße und die westliche Begrenzung von der Bahnstraße gebildet.

Planungsziel: Die Flächennutzungsplanänderung dient der Errichtung einer Biogasanlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung.

Der genannte Flächennutzungsplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, vor Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Außerdem können zusätzlich Kopien dieses Planes im Bürgerbüro Vohwinkel (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden.

Folgende relevante Informationen über die Umwelt sind verfügbar:
Umweltbericht

Stellungnahmen zu dem genannten Flächennutzungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zi. C 327, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1124 – Düsseldorfer Str. / Wieden – betrieben, um auf der Ebene des Flächennutzungsplanes das konkrete Bebauungsplanverfahren vorzubereiten (Entwicklungsgebot).

Wuppertal, den 29.04.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

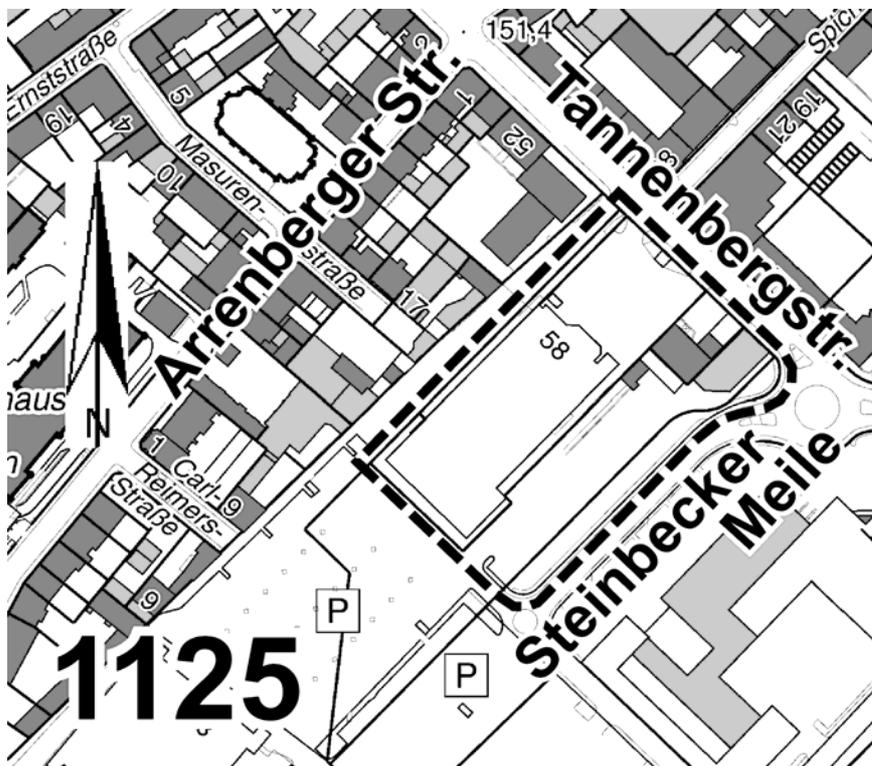
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1125 – Tannenbergsstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Tannenbergsstraße im Nordosten, die private Zufahrtsstraße im Nordwesten, den Parkplatz im Südwesten und der Straße Steinbecker Meile im Südosten.

Planungsziel: Der Bebauungsplan dient der Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 37B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 30.04.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

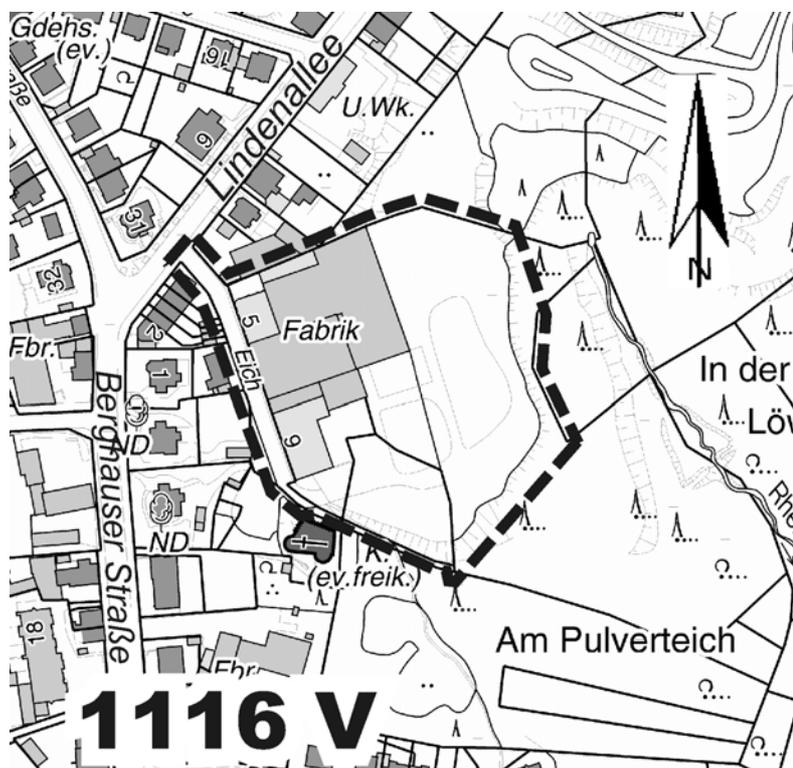
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1116 V - Eich -



Geltungsbereich: Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m südlich des Zentrums Cronenbergs. Es wird begrenzt von der rückwärtigen Bebauung entlang der Lindenallee im Norden und der Straße Eich im Westen. Im Osten und Süden beginnt steil abfallend der landschaftliche Freiraum des Rheinbach-Tales.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3906, 3907, 3910 (teilw.), 3911 und das Flurstücke 1544/120 in der Gemarkung Cronenberg, Flur 12.

Planungsziel: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Errichtung einer Seniorenwohnanlage.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 36B gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 30.04.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

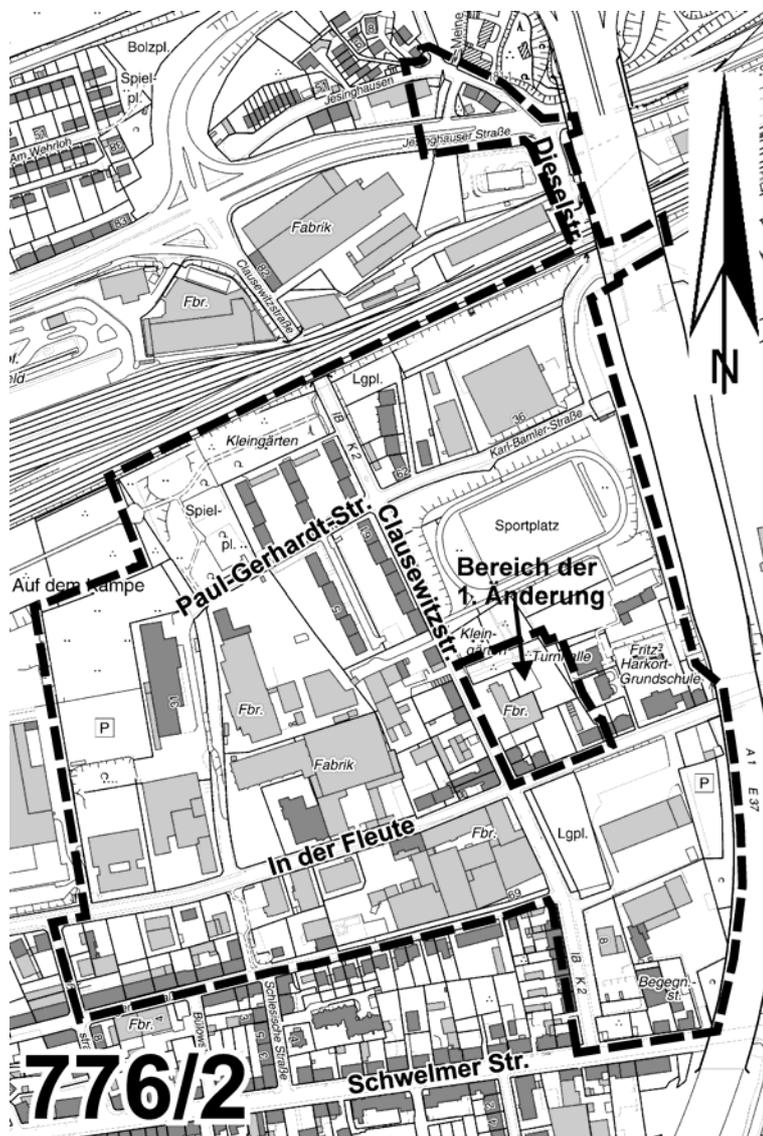
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 776/2 – Clausewitzstraße / In der Fleute – 1. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst im Westen und Norden die Grundstücke Clausewitzstr. Nr. 32 - 36 und das unmittelbar nördlich angrenzende Flurstück 20/0 sowie die Grundstücke Clausewitzstr. Nr. 113 - 121 im Süden. Im Osten wird der Geltungsbereich durch das Turnhallengrundstück und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke in Richtung In der Fleute begrenzt, die jedoch außerhalb des geplanten Geltungsbereiches liegen.

Planungsziel: Der Aufstellungsbeschluss soll den Erweiterungswunsch einer im Geltungsbereich ansässigen Firma ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Weiterhin ist bei diesem beschleunigten Verfahren keine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen; Stellungnahmen können im Rahmen der Offenlage eingebracht werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.04.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

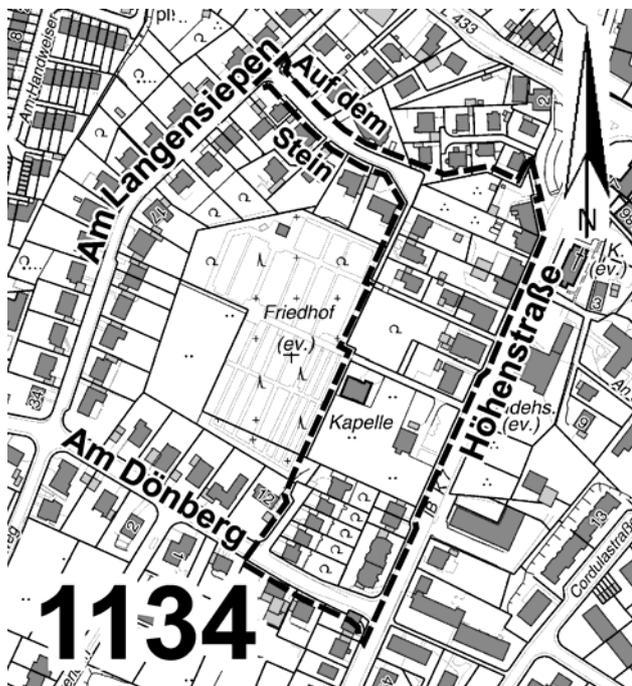
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1134 – Höhenstraße / Auf dem Stein – mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 50B



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, die im Osten durch die Höhenstraße, im Süden durch die Einmündung der Straße Am Dönberg in die Höhenstraße, im Westen durch eine Linie östlich des Grundstücks Am Dönberg 12, die durch den Friedhof und am Friedhofsrand nach Norden bis zur Straße Auf dem Stein verläuft. Der Geltungsbereich verläuft weiter nach Nordwesten, indem die Straße Auf dem Stein miteinbezogen wird und überwiegend an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Höhenstraße 16 bis zur Höhenstraße.

Planungsziel: Der Aufstellungsbeschluss soll die Anpassung des Planungsrechts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Schaffung neuer Wohnbaurechte ermöglichen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.04.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

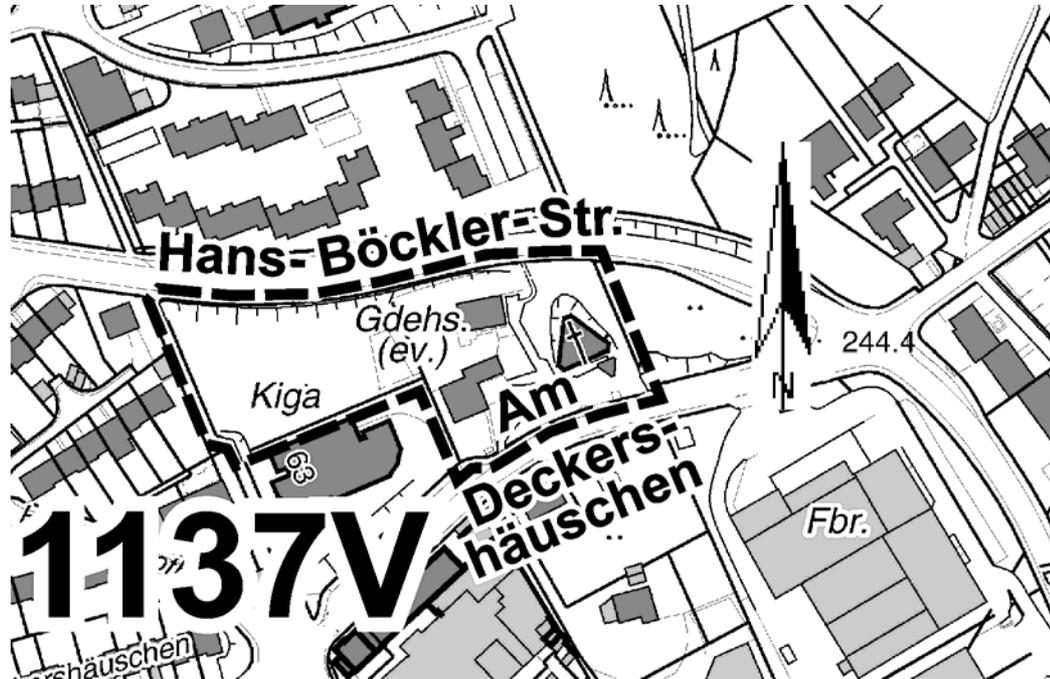
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Einleitung des nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1137 V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – mit nachträglicher Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 26B



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Treppenverbindung von der Hans-Böckler-Straße zur Straße Am Deckershäuschen, nördlich der städtischen Kindertagesstätte, nördlich der Straße Am Deckershäuschen und westlich der städtischen Grünfläche.

Planungsziel: Mit dem Einleitungsbeschluss soll die Umnutzung der ehemaligen Matthäus-Kirche und der angrenzenden Gebäude zu Büro- und Wohnnutzungen und die Bebauung des angrenzenden städtischen Grundstücks mit 4 Doppelhäusern ermöglicht werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 27.04.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

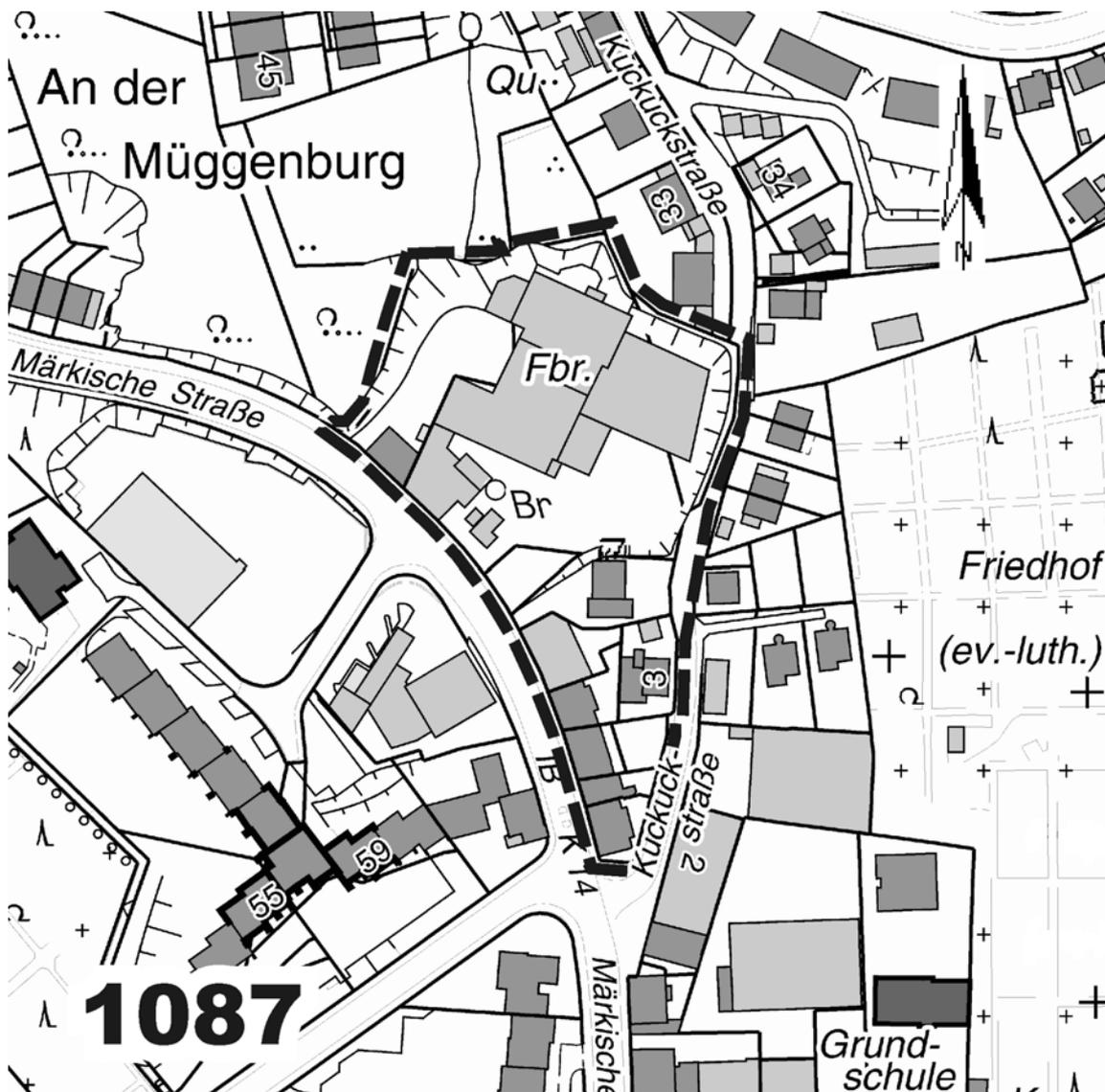
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.03.2009 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1087 – Waldschloßbrauerei –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche, die im Westen durch die Märkische Str. von Hausnr. 20 bis 48, im Norden durch die Böschungskante der ehemaligen Brauerei entlang einschl. der Gebäude 36 bis 54 bis zur Kuckuckstr. führt, die als östliche Begrenzung im Süden auf die Gabelung zur Märkischen Str. zurückführt.

Planungsziel: Der Bebauungsplan dient der Steuerung von Nachfolgenutzungen auf einem ehemaligen Brauereigelände.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns

Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.04.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Änderung der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. September 2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1 vom 24. September 2008

I. Vorbemerkung

Mit der oben genannten öffentlichen Bekanntmachung hatte ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen in 2009 aufgefordert. Dargelegt wurden die an die Einreichung von Wahlvorschlägen gestellten Anforderungen und Rechtsgrundlagen.

Unter Ziffer 6 dieser Bekanntmachung hatte ich darauf hingewiesen, dass der genaue Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 vom Innenminister erst festgelegt werden kann, wenn der von der Bundesregierung nach § 7 des Europawahlgesetzes bestimmte Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war beabsichtigt, die Kommunalwahlen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen (Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen - KWahlZG - vom 24. Juni 2008).

Durch Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 18. Februar 2009 (VerfGH 24/08) wurde das v. g. KWahlZG für nichtig erklärt mit der Folge, dass die Kommunalwahlen nicht am 07. Juni 2009 (Wahlausschreibung) lt. Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 stattfinden dürfen. Der Innenminister NRW hat nunmehr als Wahltag für die Kommunalwahlen (Wahlausschreibung) den 30. August 2009 festgesetzt (Bekanntmachung vom 04. März 2009).

Durch die aktuelle Wahlausschreibung wird in der Konsequenz die Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal vom 17. September 2008

wie folgt geändert bzw. präzisiert:

A) Einreichung der Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis **Montag, den 13. Juli 2009, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde (Ressort 401.14), einzureichen.

Anmerkung: Die Dienststelle ist umgezogen. Sie hat jetzt folgende Adresse:
Untere Lichtenplatzer Str. 102, Zimmer 512, 42289 Wuppertal.

B) Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag, 30. August 2009,

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, d.h. **spätestens am 30. August 1993** geboren ist,

- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also **spätestens ab dem 14. August 2009** in Wuppertal seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb von Wuppertal hat.

C) Wählbarkeit

Wählbar ist jede **wahlberechtigte** Person, die

- das 18. Lebensjahr vollendet hat, d.h. **spätestens am 30. August 1991** geboren ist
- und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag, also **spätestens ab dem 30. Mai 2009**, in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

D) Einreichung der Zustimmungserklärung

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - **Montag, den 13. Juli 2009, 18.00 Uhr** - ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

E) Einreichung der Unterstützungsunterschriften

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Wahlgebietes, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften beibringt.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - **Montag, den 13. Juli 2009, 18.00 Uhr** - ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

F) Wahl des Oberbürgermeisters

Wählbar ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat, d.h. **spätestens am 30. August 1986** geboren ist,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung - GO -).

Wuppertal, den 20. April 2009

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die kreisfreie Stadt Wuppertal wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis zum 22. Mai 2009

montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai bis 22. Mai 2009, spätestens am 22. Mai 2009 bis 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer A-260, 42269 Wuppertal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Wuppertal

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der kreisfreien Stadt Wuppertal
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 17. Mai 2009)

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22. Mai 2009) nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer andern Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wuppertal, den 28. April 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 10.12.08 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 10 a vom 12.03.2009) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Tagesordnung 11. Zweckverbandsversammlung
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstraße 20,
Forum, am 15.5.2009, 16.00 Uhr

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 c) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
 d) Genehmigung des Protokolls vom 21.11.2008 - öffentlicher Teil
 e) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
 f) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 2 Perspektiven der durch die ARGE Wuppertal geförderten Maßnahmen
 - mündlicher Bericht des Geschäftsführers der ARGE Wuppertal Herrn Thomas
 Lenz
- TOP 3 Vorstellung des Fachbereiches Kulturelle Bildung - mündlicher Bericht
- TOP 4 Bereitstellung von zusätzlichen Investitionsmitteln 2009
 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage Nr. 67)
- TOP 5 Quartalsberichte IV/2008 und I/2009 (Vorlagen Nr. 68 und 69)
- TOP 6 Sachstandsbericht Jahresabschluss zum 31.12.2008 (Vorlage Nr. 70)
- TOP 7 Abschluss von Dienstvereinbarungen
 hier: - Dienstvereinbarung über den Ausschluss von Entgeltabtretungen
 - Dienstvereinbarung über die Regelung der unterrichtsfreien Zeit und
 des Erholungsurlaubs der Weiterbildungslehrer/Innen im Bereich „Nach-
 holen von Schulabschlüssen“ bei der Berg. VHS
 (Vorlage Nr. 71)
- TOP 8 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1 Formalia

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls vom 21.11.2008 - nichtöffentlicher Teil
- d) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
- e) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>